GROSSE KREISSTADT wangen im Allgäu

SITZUNGSVORLAGE

Gremium	**Gemeinderat** öffentlich am 29.04.2019	Drucksache Nr.	**2019/116**
		Federführung	Stadtbauamt Fachbereich Baurecht
		Sachbearbeiter	Astrid Exo
		Stand	08.04.2019
		Aktenzeichen	632.22
		Mitwirkung	

Baurechtliche Entscheidung: Errichtung einer doppelseitigen beleuchteten Werbeanlage, Ravensburger Straße 59

Beschlussvorschlag
Kenntnisnahme

Sachdarstellung
Im Januar 2018 wurde ein Bauantrag für eine doppelseitige beleuchtete Werbeanlage auf dem Grundstück Ravensburger Straße 59 gestellt. Die Anlage hat einen Bodenabstand von 2,5 m und ist 3,8 m breit und 2,8 m hoch.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industrie West II“ in einem Mischgebiet. Nach § 5 Abs. 2 des Bebauungsplans können auf den nicht überbaubaren Flächen im Mischgebiet Nebenanlagen nur zugelassen werden, wenn der Mindestgrenzabstand 3 m beträgt und die Anlage nicht zwischen Hauptgebäude und öffentlicher Straße steht. Der Grenzabstand beträgt 3 m, die Anlage ist jedoch zwischen Ravensburger Straße und Hauptgebäude geplant. Somit steht der Bebauungsplan dem Vorhaben entgegen.

Angrenzer haben Einwendungen erhoben. Die Beleuchtung beeinträchtige die Wohnnutzung in den Abend- und Nachtstunden und sie habe optisch eine bedrängende Wirkung. Zudem verunstalte sie das Straßen- und Ortsbild.

Wegen des Widerspruchs zum Bebauungsplan beabsichtigt das Stadtbauamt, den Bauantrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen
Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen
Lageplan
Fotomontage